



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

18. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 18. August 2022

Nr. 08

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.07.2022	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.07.2022	3
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 016/2022	4
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 017/2022	5
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 018/2022	6
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 019/2022	7
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 020/2022	8
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 021/2022	9
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 022/2022	10
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 023/2022	11
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 024/2022	12
Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 025/2022	13
Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung des Landkreises Havellandes	14
NICHTAMTLICHER TEIL	15
Das Schadstoffmobil kommt nach Schönwalde-Glien am 08.09.2022	15
Bericht des Bürgermeisters aus der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.07.2022	16
Staatlich anerkannte Erzieher*innen (m/d/w) gesucht	17
Hauswirtschaftskraft (m/d/w) gesucht	18
Für Patienten ist jeder Blutspender ein Gewinn: DRK freut sich über gute Erstspenderzahlen	19
Blutspendetermine im Havelland	19
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	20
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	20

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häßler Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.07.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 080/2022

Neubestellung der Ortswehrführung der örtlichen Feuerwehreinheit Schönwalde-Dorf

Die Gemeindevertretung bestellt mit Wirkung vom 19.07.2022 die Ortswehrführung der örtlichen Feuerwehreinheit Schönwalde-Dorf neu.

Es wird bestellt:

zum Ortswehrführer Herr Tobias Neumann,

zum 1. Stellvertreter des Ortswehrführers Herr Rene' Beier,

zum 2. Stellvertreterin des Ortswehrführers Frau Dorothee Katzur.

Der bisherige stellvertretende Ortswehrführer Mario Crämer ist ehrenvoll aus der Dienststellung zu verabschieden.

Der Bürgermeister wird beauftragt die entsprechenden Urkunden zu überreichen.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 067/2022-1

Beschluss zur Planungsvorstellung des Straßenbaus "Zu den Koppeln" im Ortsteil Wansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, der durch das Planungsbüro IB Just vorgestellten Planung zum Straßenbau „Zu den Koppeln“ ohne Aufpflasterung zu zustimmen.

In namentlicher Abstimmung

(7 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 079/2022

Beschluss zur Planungsvorstellung des Straßenbaus "Kreisverkehr L20 / Alte Gartenstraße" im Ortsteil Dorf

Die Gemeindevertretung beschließt, der durch das Planungsbüro Hoffmann und Leichter vorgestellten Planung des Straßenbaus „Kreisverkehr L20 / Alte Gartenstraße“ zu zustimmen.

(9 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 082/2022

Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Wagrowiec/Polen vom 22.-24. Juli 2022 anlässlich des Stadtfestes

Die Gemeindevertretung beschließt:

im Rahmen der bisherigen kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Wagrowiec in Polen wird folgenden Abgeordneten, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 22.-24. Juli 2022, anlässlich des Stadtfestes, genehmigt:

Herr Siegfried Spallek

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.07.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 078/2022

Vergabe der Fachplanungsleistungen (Elektro) für das Bauvorhaben "Sanierung Seegaststätte" im OT Siedlung

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der Fachplanungsleistung nach HOAI Lph.1-9 (Lph. 4 Genehmigungsplanung entfällt) für die Elektroinstallation sowie Informationstechnische Anlage an die Firma E-Plan GmbH mit einer Bruttoauftragssumme von 40.737,42 €.

(5 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 076/2022

Antrag auf Stundung von Gewerbesteuern

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Stundung für Gewerbesteuer, Nachzahlungszinsen und Verspätungszuschläge in Höhe von insgesamt 36.766,20 € zu gewähren.

(5 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 016/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01 „Dichter und Denker“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 016/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01 „Dichter und Denker“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 8 – alle Flurstücke, Flur 9 – alle Flurstücke, Flur 10 – alle Flurstücke; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01 „Dichter und Denker“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 8 – alle Flurstücke, Flur 9 – alle Flurstücke, Flur 10 – alle Flurstücke, - Satzung vom 19.03.2020, DR 021/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01. August 2022

(Dienstsiegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Text-Bebauungsplan Nr. 01 „Dichter und Denker“
Gemeinde Schönwalde-Glien
01 Schönwalde-Siedlung





Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 017/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 017/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene **Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“**, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 19: Flurstücke 677, 678/1; Flur 21: Flurstücke 8 – 39, 42 – 110, 113 -171, 210 -215, 218, 219, 221, 224 – 230, 235, 235/40; Flur 22: Flurstücke 1-41; Flur 23: Flurstücke 1 – 7, 9 – 20, 23 – 28, 30 – 34, 35/1, 35/2, 41, 42/1, 42/2, 43 – 49, 53 – 66, 69 – 76, 77/1, 77/2, 78/2, 90 – 95, 98 – 106, 109 – 139, 141 – 148, 149/1, 149/2, 150, 151, 153, 154 (tlw.), 156/1, 156/2, 157, 158, 159 (tlw.), 160 – 162, 163 (tlw.), 164 (tlw.), 165 – 170, 172, 173/50, 174/ 89, 175/21, 176, 177, 178/81, 182 – 184, 186, 188, 189 – 191, 194, 195; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 19: Flurstücke 677, 678/1; Flur 21: Flurstücke 8 – 39, 42 – 110, 113 -171, 210 -215, 218, 219, 221, 224 – 230, 235, 235/40; Flur 22: Flurstücke 1-41; Flur 23: Flurstücke 1 – 7, 9 – 20, 23 – 28, 30 – 34, 35/1, 35/2, 41, 42/1, 42/2, 43 – 49, 53 – 66, 69 – 76, 77/1, 77/2, 78/2, 90 – 95, 98 – 106, 109 – 139, 141 – 148, 149/1, 149/2, 150, 151, 153, 154 (tlw.), 156/1, 156/2, 157, 158, 159 (tlw.), 160 – 162, 163 (tlw.), 164 (tlw.), 165 – 170, 172, 173/50, 174/ 89, 175/21, 176, 177, 178/81, 182 – 184, 186, 188, 189 – 191, 194, 195, - Satzung vom 19.03.2020, DR 023/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des **22.04.2023**.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01.August 2022

gez.

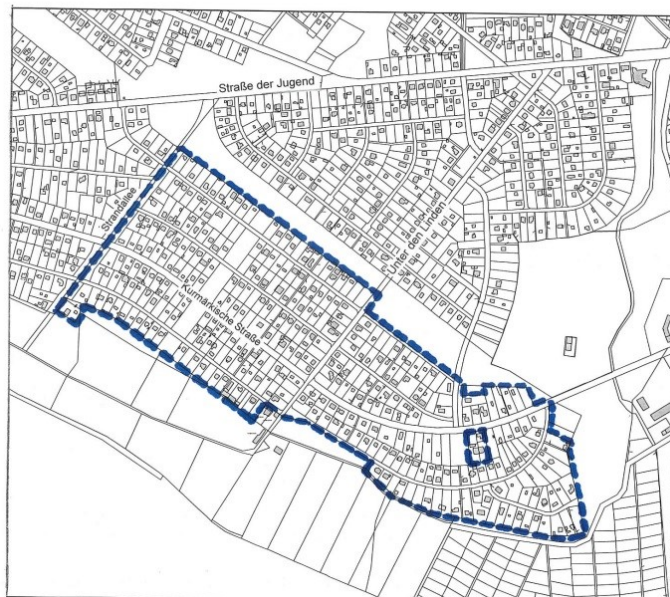
Bodo Oehme

Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 018/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03 „Havelländische“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 018/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03 „Havelländische“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 18: Flurstücke 210 – 212, 214 – 235, 238, 239; Flur 19: Flurstücke 1 – 8, 9, (tlw.), 12, 13, 14/1, 14/2, 15 – 37, 38, 39 – 59, 61 – 76, 78 – 84, 86 – 116, 118 – 120, 122 – 201, 680 – 683, 687, 688 – 690; Flur 21: Flurstücke 1 – 7, 172 – 207, 216, 217, 220, 222, 223, 231 (tlw.), 232 – 234; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03 „Havelländische“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 18: Flurstücke 210 – 212, 214 – 235, 238, 239; Flur 19: Flurstücke 1 – 8, 9, (tlw.), 12, 13, 14/1, 14/2, 15 – 37, 38, 39 – 59, 61 – 76, 78 – 84, 86 – 116, 118 – 120, 122 – 201, 680 – 683, 687, 688 – 690; Flur 21: Flurstücke 1 – 7, 172 – 207, 216, 217, 220, 222, 223, 231 (tlw.), 232 – 234, -

Satzung vom 19.03.2020, DR 024/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01. August 2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 019/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 019/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 3: Flurstücke 233 (tlw.), 274 – 277, 279 – 282, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 285, 286/1, 286/2, 287, 40, 402, 410, 411, 426 – 428; Flur 16: Flurstücke 1 – 7, 8/1, 8/2, 9 – 25, 27 – 65, 66/1, 66/2, 67 – 81, 83 – 106, 107/2, 109 – 159, 161 – 170, 172 – 182, 184 – 194, 194/26, 195/26, 195 – 201; Flur 17: Flurstücke 26 – 33, 35 – 72, 97; Flur 25: Flurstücke 1 – 45, 47 – 93, 95 – 202, 205 – 215, 218 – 244, 245/3, 246/1; 247, 248, 249/2 (tlw.), 251 – 253, 254/1, 255/6, 258, 259/2, 260 – 270, 271/2, 272 – 274, 277 – 283, 285 – 310, 312 – 318; 319 – Flur 26: Flurstücke 1 – 5, 8 – 41, 42/1, 42/2, 44 – 47, 47/7, 48, 48/7; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 3: Flurstücke 233 (tlw.), 274 – 277, 279 – 282, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 285, 286/1, 286/2, 287, 40, 402, 410, 411, 426 – 428; Flur 16: Flurstücke 1 – 7, 8/1, 8/2, 9 – 25, 27 – 65, 66/1, 66/2, 67 – 81, 83 – 106, 107/2, 109 – 159, 161 – 170, 172 – 182, 184 – 194, 194/26, 195/26, 195 – 201; Flur 17: Flurstücke 26 – 33, 35 – 72, 97; Flur 25: Flurstücke 1 – 45, 47 – 93, 95 – 202, 205 – 215, 218 – 244, 245/3, 246/1; 247, 248, 249/2 (tlw.), 251 – 253, 254/1, 255/6, 258, 259/2, 260 – 270, 271/2, 272 – 274, 277 – 283, 285 – 310, 312 – 318; 319 – Flur 26: Flurstücke 1 – 5, 8 – 41, 42/1, 42/2, 44 – 47, 47/7, 48, 48/7, - Satzung vom 19.03.2020, DR 026/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

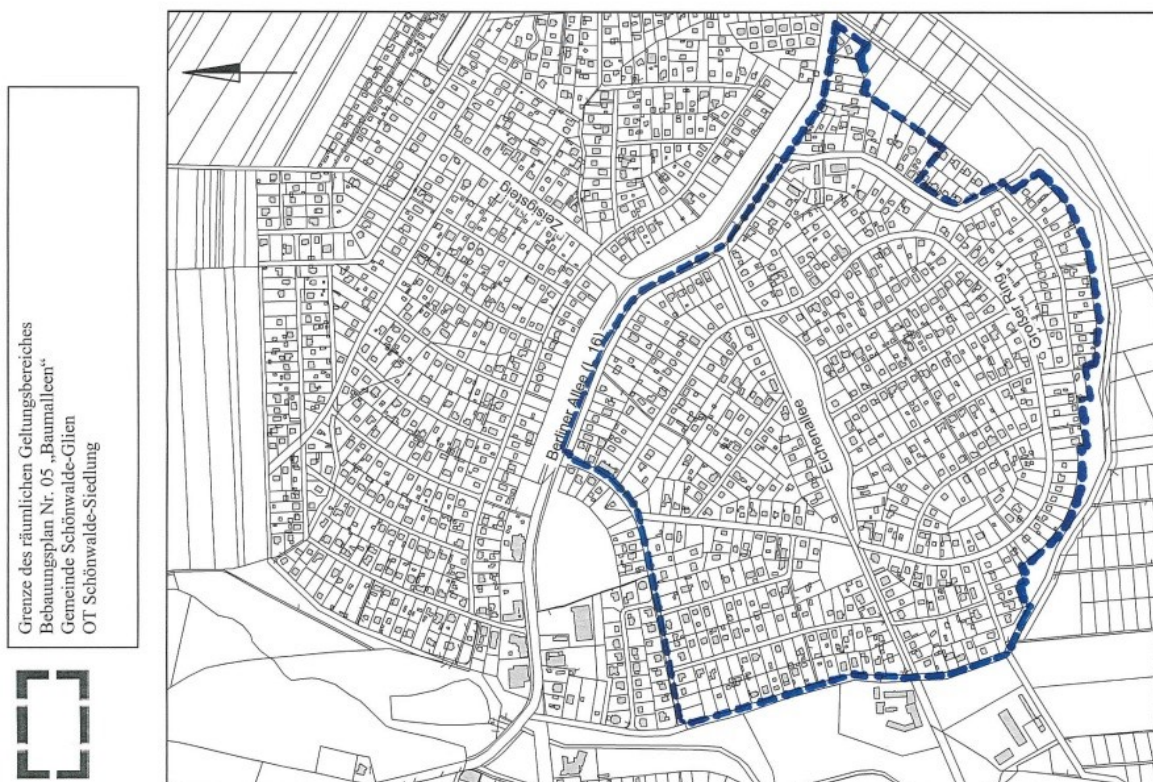
Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01. August 2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 020/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06 „In den Steigen“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 020/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06 „In den Steigen“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 3: Flurstücke 289 – 291, 292/1 – 292/11, 298 tlw., 300 tlw., 301 – 315, 317 – 324, 326 – 335/2, 338 – 340, 343 – 381, 383 – 388, 393 – 400, 406 – 408, 422 – 425; Flur 6: Flurstücke 1, 3, 5 – 13, 14, 16 – 18, 20 – 26, 28 – 49, 51 – 74, 76 – 79, 81 – 148, 149 tlw., 168, 169, 172 – 175, 180 – 183, 185, 186; Flur 14: Flurstücke 1 – 23, 25 – 75, 77 – 86, 88 – 121, 127 – 132; Flur 15: Flurstücke 27 – 54, 56 – 125, 127 – 155, 163, 164, 187, 188; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06 „In den Steigen“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 3: Flurstücke 289 – 291, 292/1 – 292/11, 298 tlw., 300 tlw., 301 – 315, 317 – 324, 326 – 335/2, 338 – 340, 343 – 381, 383 – 388, 393 – 400, 406 – 408, 422 – 425; Flur 6: Flurstücke 1, 3, 5 – 13, 14, 16 – 18, 20 – 26, 28 – 49, 51 – 74, 76 – 79, 81 – 148, 149 tlw., 168, 169, 172 – 175, 180 – 183, 185, 186; Flur 14: Flurstücke 1 – 23, 25 – 75, 77 – 86, 88 – 121, 127 – 132; Flur 15: Flurstücke 27 – 54, 56 – 125, 127 – 155, 163, 164, 187, 188; - Satzung vom 23.04.2020, DR 065/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

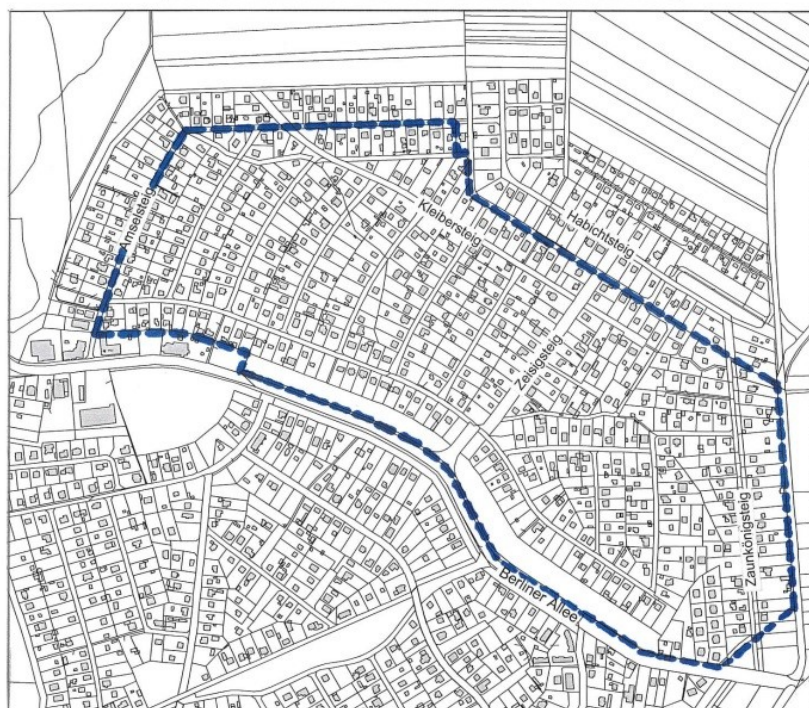
Schönwalde-Glien, 01. August 2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 021/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 021/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 5: Flurstücke 1 – 12, 15, 38, 41 – 47, 49 – 79, 325 – 328, 331 – 335, 364 – 367, 371, 372, 286; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 5: Flurstücke 1 – 12, 15, 38, 41 – 47, 49 – 79, 325 – 328, 331 – 335, 364 – 367, 371, 372, 286; - Satzung vom 19.03.2020, DR 028/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

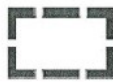
Schönwalde-Glien, 01. August 2022

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 022/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Amselsteig“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 022/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Amselsteig“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde: Flur 5: Flurstücke 81 – 93, 94/1, 94/2, 96 – 104, 105/1, 105/2, 107 – 108, 110, 111 (tlw.), 252 – 255, 264 – 266, Flur 6: Flurstücke 1, 149 (tlw.); 170, 172; Flur 15: Flurstücke 11, 13 (tlw.), 15/1, 15/2, 18, 19, 161, 165 – 167, 169, 171, 173 – 175, 177 – 180, 182, 190 – 202, 207, 209, 211 – 213, 226; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Amselsteig“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 5: Flurstücke 81 – 93, 94/1, 94/2, 96 – 104, 105/1, 105/2, 107 – 108, 110, 111 (tlw.), 252 – 255, 264 – 266, Flur 6: Flurstücke 1, 149 (tlw.); 170, 172; Flur 15: Flurstücke 11, 13 (tlw.), 15/1, 15/2, 18, 19, 161, 165 – 167, 169, 171, 173 – 175, 177 – 180, 182, 190 – 202, 207, 209, 211 – 213, 226; - Satzung vom 19.03.2020, DR 030/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

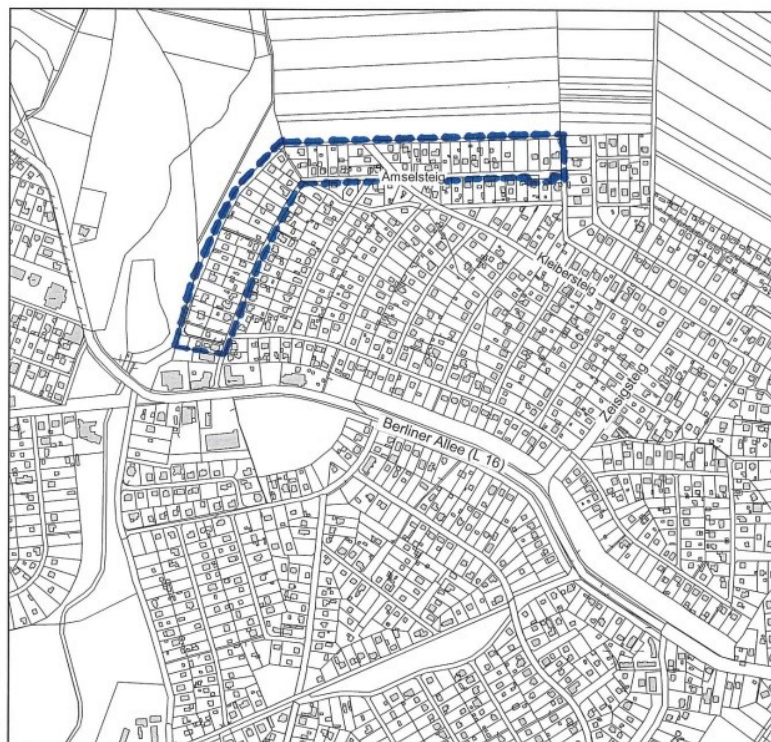
Schönwalde-Glien, 01. August 2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 023/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Germanische Stämme“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 023/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Germanische Stämme“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 1: Flurstücke 81/6, 81/7, 82 – 85, 88/1, 93 – 99, 102, 104 – 125, 128 – 131, 275 – 277, 282, 288, 290, 292, 294, 296, 298, 300, 302, 308, 310, 360, 361, 389, 391, 397, 400, 401;
 Flur 7: Flurstücke 1 – 5, 8 – 24, 26 – 36, 99, 103 – 105, 113/25, 114/25, 115/7;
 Flur 11: Flurstücke 6/1, 15/1, 16/1, 17 – 39, 41 – 57, 60, 63, 65 – 68, 71 – 73, 75 – 77, 79 – 81, 83, 88 – 110, 112 – 152, 155 – 157, 160, 163 – 176, 177/1, 177/2, 178 – 195, 198 (tlw.), 207, 211 – 217, 220, 221, 223 – 227, 229 – 237;
 Flur 12: Flurstücke 1 – 8, 10 – 29, 33 – 38, 40, 42 – 50, 52 – 80, 81/1, 82 – 86, 88, 89, 91 – 99, 102 – 122, 125 – 139, 139/123, 140, 140/123, 141, 141/123, 142, 142/123, 143, 143/123, 144/1, 144/2, 145, 148 – 160;
 Flur 13: Flurstücke 35 – 42, 44 – 50, 52 – 58, 60/1, 61 – 85, 86/1, 86/2, 87 – 101, 103 – 121, 124 – 147, 149 – 158, 162 – 164, 166 – 178, 178/43, 179/43; 179 – 185, 188, 189;
 Flur 27: Flurstücke 1 – 28, 31 – 65, 67 – 73, 76 – 81, 83 – 90, 93/1, 94 – 96, 99/1, 101, 105/1 (tlw.) 107/75, 108/75, 106 – 115; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Germanische Stämme“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 1: Flurstücke 81/6, 81/7, 82 – 85, 88/1, 93 – 99, 102, 104 – 125, 128 – 131, 275 – 277, 282, 288, 290, 292, 294, 296, 298, 300, 302, 308, 310, 360, 361, 389, 391, 397, 400, 401;
 Flur 7: Flurstücke 1 – 5, 8 – 24, 26 – 36, 99, 103 – 105, 113/25, 114/25, 115/7;
 Flur 11: Flurstücke 6/1, 15/1, 16/1, 17 – 39, 41 – 57, 60, 63, 65 – 68, 71 – 73, 75 – 77, 79 – 81, 83, 88 – 110, 112 – 152, 155 – 157, 160, 163 – 176, 177/1, 177/2, 178 – 195, 198 (tlw.), 207, 211 – 217, 220, 221, 223 – 227, 229 – 237;
 Flur 12: Flurstücke 1 – 8, 10 – 29, 33 – 38, 40, 42 – 50, 52 – 80, 81/1, 82 – 86, 88, 89, 91 – 99, 102 – 122, 125 – 139, 139/123, 140, 140/123, 141, 141/123, 142, 142/123, 143, 143/123, 144/1, 144/2, 145, 148 – 160;
 Flur 13: Flurstücke 35 – 42, 44 – 50, 52 – 58, 60/1, 61 – 85, 86/1, 86/2, 87 – 101, 103 – 121, 124 – 147, 149 – 158, 162 – 164, 166 – 178, 178/43, 179/43; 179 – 185, 188, 189;
 Flur 27: Flurstücke 1 – 28, 31 – 65, 67 – 73, 76 – 81, 83 – 90, 93/1, 94 – 96, 99/1, 101, 105/1 (tlw.) 107/75, 108/75, 106 – 115; - Satzung vom 19.03.2020, DR 032/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01. August 2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 024/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Brandenburger Straßen“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 024/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Brandenburger Straßen“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 7: Flurstücke 37 – 49, 51 – 98, 100, 101/2, 106 – 108, 109/1, 110, 111, 115, 116;

Flur 18: Flurstücke 9, 21 – 52, 54 – 64, 66 -106, 108 – 177, 178/1, 178/2, 179 – 208, 209/1, 209/2, 209/3, 209/5, 209/6, 209/7, 209/10, 209/11, 240 – 250; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Brandenburger Straßen“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 7: Flurstücke 37 – 49, 51 – 98, 100, 101/2, 106 – 108, 109/1, 110, 111, 115, 116;

Flur 18: Flurstücke 9, 21 – 52, 54 – 64, 66 -106, 108 – 177, 178/1, 178/2, 179 – 208, 209/1, 209/2, 209/3, 209/5, 209/6, 209/7, 209/10, 209/11, 240 – 250; - Satzung vom 19.03.2020, DR 034/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

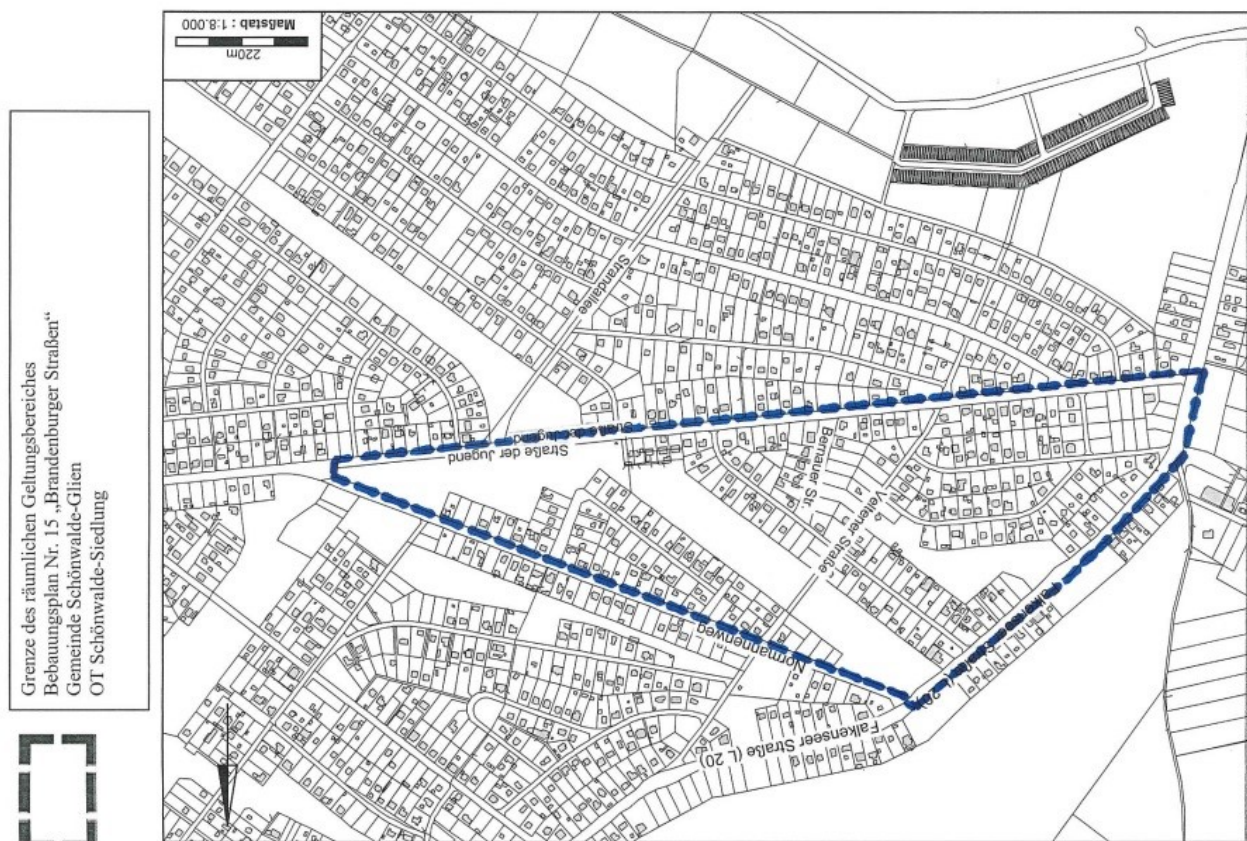
Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01. August 2022

(Dienstsiegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister





Rückwirkende Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Drucksache Nr. 025/2022

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“, Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.02.2022 unter der Drucksache Nr. 025/2022 im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossene Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 5: Flurstücke 219/1 (tlw.), 220/23, 220/24, 220/30, 220/41, 220/42, 220/43, 220/44, 267, 268, 270 – 274, 276 -284, 287, 288, 290 – 297, 299 – 324, 336 – 361, 363, 368 – 370, 373, 374, 376; dies wird hiermit aufgrund eines formellen Fehlers erneut bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“, für das Gebiet bestehend aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 5: Flurstücke 219/1 (tlw.), 220/23, 220/24, 220/30, 220/41, 220/42, 220/43, 220/44, 267, 268, 270 – 274, 276 -284, 287, 288, 290 – 297, 299 – 324, 336 – 361, 363, 368 – 370, 373, 374, 376; - Satzung vom 19.03.2020, DR 036/2020 - wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

Die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.03.2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.04.2023.

Ergänzend ist die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus-Service -> Aktuelles -> Bekanntmachungen) einsehbar.

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schönwalde-Glien, 01. August 2022

(Dienstsiegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung des Landkreises Havellandes



Landkreis Havelland
DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Offenlegung

Dienststelle Nauen, Waldemardamm 3

Dezernat/Amt:
IV/Kataster- und Vermessungsamt

Auskunft erteilt:
Frau Schröder

E-Mail***
vermessung@havelland.de

Telefonvermittlung
03321403 - 0

Telefax
03321403-36309

Durchwahl
403-6309

Zimmer
238

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
IV-62-C220095

Datum:
11.07.2022

Bekanntmachung

Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung

Gemeinde: Schönwalde-Glien

Gemarkung: Grünefeld Flur: 4 Flurstück: 20

Das Liegenschaftskataster ist aufgrund einer Liegenschaftsvermessung an den Grenzen des/der o. g. Flurstücks/e fortgeführt worden.

Trotz intensiver Nachforschungen konnten im vorliegenden Fall die Rechtsnachfolger/Erben eines verstorbenen Beteiligten nicht ermittelt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I 2009, S. 166, in der zurzeit gültigen Fassung) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführung bzw. der Veränderungen des Liegenschaftskatasters anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 29.08.08.2022 bis 28.09.2022.

Ort der Offenlegung: Landkreis Havelland – Der Landrat –
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer: 238 (Ute Schröder)

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Teil des Liegenschaftskatasters einsehen.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und /oder Verschlüsselung

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
		(außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Schröder
Schröder
(Unterschrift/Siegel)

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
durch:

in :

vom:

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Das Schadstoffmobil kommt nach Schönwalde-Glien am 08.09.2022

Ortsteil Grünefeld

Standort: Grünefelder Dorfstraße/Kienberger Straße, Datum: am 08.09.2022 von 10.45-11.00 Uhr

Ortsteil Paaren im Glien

Standort: Hauptstraße / an der Kirche, Datum: am 08.09.2022 von 11.15-11.45 Uhr

Ortsteil Pausin

Standort: Chausseestraße/ Eichstädter Weg, Datum: am 08.09.2022 von 13.30-14.00 Uhr

Ortsteil Perwenitz

Standort: Perwenitzer Dorfstraße / vor der Kirche, Datum: am 08.09.2022 von 13.00-13.15 Uhr

Ortsteil Schönwalde Dorf

Standort: Bötzower Straße / Gartenstraße, Datum: am 08.09.2022 von 14.45-15.00 Uhr

Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Standort: Burgunderweg / Germanenweg, Datum: am 08.09.2022 von 15.15-16.15 Uhr

Ortsteil Wansdorf

Standort: Wansdorfer Dorfstraße/ vor der Kirche, Datum: am 08.09.2022 von 14.15-14.30 Uhr

Folgende Stoffe aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen entgegengenommen:

Schadstoffe

Ölfarben und Lackfarben
 Latexfarben
 Klebstoffe und Harze
 Lösemittel
 Altmedikamente
 Autobatterien (PKW)
 Stabbatterien
 Knopfzellen
 Pflanzenschutz- und
 Schädlingsbekämpfungsmittel

Säuren und Laugen
 Fotochemikalien
 Altöl
 Spraydosen (ohne Grünen Punkt)
 Desinfektionsmittel
 Kühlflüssigkeit
 Bremsflüssigkeit

Anlieferungsform/Mengenbegrenzung

max. Behältnisgröße 2,5 l
 max. Behältnisgröße 15 l
 max. Behältnisgröße 2,5 l
 max. Behältnisgröße 5 l
 max. Packungsgröße 1 kg
 PKW
 keine Begrenzung
 keine Begrenzung
 fest: max. Packungsgröße 1 kg
 flüss.: für Konzentrate 500 ml
 für Verdünnungen 5 l
 max. Behältnisgröße 1 l
 max. Behältnisgröße 5 l
 max. Behältnisgröße 10 l
 keine Begrenzung
 max. Behältnisgröße 1 kg
 max. Behältnisgröße 1 kg
 max. Behältnisgröße 1 kg

Bitte übergeben Sie die Abfälle den Mitarbeitern am Schadstoffmobil!

Unbeaufsichtigt abgestellte Schadstoffe sind eine Gefahr für Mensch und Umwelt, vor allem für Kinder!

Ganzjährig ist auch die Abgabe auf den Wertstoffhöfen des Landkreises (Falkensee, Nauen/Schwanebeck und Rathenow/Bölkershof) möglich.

Landkreis Havelland

Der Landrat

als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Abfallberatung: 03321/748946

Bericht des Bürgermeisters aus der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.07.2022

Herr Oehme berichtet:

- Der Bericht des Bürgermeisters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren in Schönwalde-Glien für Ihren Einsatz während der derzeitigen Trockenheit und Dürre nicht nur in unserem Gemeindegebiet
- Eine Mitteilung vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg erreichte die Verwaltung: Bitte alle Möglichkeiten auszunutzen, um Gas und Strom zu sparen, so unter anderem die Lüftungsgeräte, die angeschafft wurden für die Luftreinigung der Klassenräume, auszulassen sofern die ordnungsgemäße Belüftung, entsprechend Vorgabe gegeben ist bis es wieder kälter wird.
- Zu den Corona-Auflagen gibt es momentan noch keine Neuerungen, bis 20.07.2022 gilt der Fortbestand der bisherigen Regelungen vom 20.06.2022.
- Die Datenpflege zur Grundsteuerreform nimmt viel Zeit in Anspruch und wird uns weiterhin in der Verwaltung sehr stark beschäftigen.
- Die Autobahn GmbH hat Informationen übermittelt, dass sie die Raststätte Havelseen auf jeden Fall bauen wollen. Es soll kein Weiterbetrieb der Raststätten Wolfslake, dann mehr geben. Es werden Versuche seitens des Bürgermeisters getätigt, Informationen vom Ministerium zu erhalten, was sich allerdings nicht leicht gestaltet.
- Das Raumordnungsverfahren zur Planung für die Versorgung des Heizkraftwerks Reuter West sowie des Berliner Gasverteilnetzes liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltung vor.
- Der Landesbetrieb Straßenwesen hat der Verwaltung mehrere Grunderwerbsanträge für den Planungsausschnitt: Ausbau der L16 in der Ortsdurchfahrt Pausin, zukommen lassen.
- Die Fußgängerlichtsignalanlage Pausin auf der Kreisstraße K6302 wurde abgelehnt vom Ministerium mit der Begründung abgelehnt, dass an Ampeln zu viele Unfälle passieren.
- Die erste Auswertung der Zählstelle auf dem Radweg der Lorenz-Jacob-Straße nach Nieder Neuendorf, ist bekannt gegeben worden. Es passierten 2.187 Radfahrer zwischen 07:00-20:00 Uhr den Radweg in Richtung Schönwalde und andersrum wurden 1.995 Fahrer gezählt. Die Zählung beläuft sich auf einen Zeitraum von 14 Tage.
- Die Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2022 für Schönwalde-Glien werden nur über das Amtsblatt veröffentlicht und sind bei Boris einsehbar.
- Es ist uns am 15.07.2022 gelungen, die EU-Ausschreibung für 6.000,00€ für die Kita Schloss Fröhlich Hausen auf den Weg zu bringen.
- Die ILB hat mitgeteilt, dass für die Kita Frechdachs zu viel Geld unsachgemäß abgerechnet wurde und verlangt eine Rückzahlung von 550,02 € bei einem Volumen von 158.666,07€.
- Die Auslösung des Auftrags für Demografie, Schulentwicklungsplanung, Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Gesamtschule – Analysen mit Ausblick auf die Kindertagesstätten- und Hortplätze, ist erfolgt und wir hoffen auf Ergebnisse innerhalb von 6 Monaten.
- Die Essensversorgung der Schule im Glien wird ab dem 01.08.2022 durch die Kita Sonnenschein gewährleistet. Die zuvor erfolgte Abstimmung durch die Schulkonferenz, hat dieses Ergebnis gebracht.
- Nachbarschaftliche Befindlichkeiten hinsichtlich zu baurechtlichen Ordnungswidrigkeiten, sollen bitte direkt an das Bauordnungsamt in Nauen gemeldet werden. Anonymen Anzeigen, ohne Kenntnis des genauen Sachverhaltes, bringen nichts.
- Entscheidungen zu einem Kooperationsvertrag, zum Thema Glasfaserausbau in der Gemeinde, ist nicht mehr notwendig. Dafür haben wir nun genau die Fülle an Aufgrabungsgenehmigungen, die wir erwartet haben. Ob alle Aufgrabungen nun ordnungsgemäß erfolgen und deren Schließung, sieht die Verwaltung sehr skeptisch. Wir haben nur geringe personelle Kapazitäten dafür, wie Sie wissen.
- Gratulation an alle Teilnehmer zur Verleihung der Havelländischen Ehrenamtsmedaille vom 13.07.2022 und 14.07.2022.
- Der Bürgermeister von Baden-Baden, Herr Dietmar Späth, lässt grüßen und würde sich über ein gemeinsames Wiedersehen sehr freuen.
- Gratulation an unsere Fußballmännermannschaft vom TSV Perwenitz, der SG Paaren im Glien und dem SSV 53 zu ihrem Aufstieg.



Staatlich anerkannte Erzieher*innen (m/d/w) gesucht

Du kannst uns unterstützen!

DU hast ein Herz für Kinder?

DU bist kreativ?

DU arbeitest gern mit Kindern zusammen?

DU suchst nach einer neuen Herausforderung?

Wir suchen Erzieherinnen und Erzieher für unsere Einrichtungen in der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Sowohl staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, aber auch Personen, die an einer Umschulung zum/zur Erzieher/in interessiert sind.

Sende uns deine Bewerbung per Mail an:

Bewerbungen@schoenwalde-glien.de

Wir stehen natürlich gern für Fragen zur Verfügung! Sprecht uns an oder meldet euch bei

Frau Franke

personalamt@schoenwalde-glien.de

0 33 22 24 84 33

Wir bieten:

- Bezahlung nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5 Tage Woche
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Ein engagiertes Team und moderne Einrichtungen
- Nach Erprobung die Möglichkeit zur unbefristeten Beschäftigung



Hauswirtschaftskraft (m/d/w) gesucht

kindes- und familienfreundlich
Schönwalde-Glien



Die **Gemeinde Schönwalde-Glien** grenzt unmittelbar an den nordwestlichen Rand der Metropole **Berlin**. Unsere Gemeinde mit ihren sieben Ortsteilen und geschichtsträchtigen Gebäuden liegt in der schönen Landschaft des Havellandes und bietet eine große Vielfalt an reizvollen Erholungszielen und Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung.

Zu unserer tatkräftigen Unterstützung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Hauswirtschaftskraft (m/w/d)

Wir bieten:

- Eine vorerst für ein Jahr befristete Teilzeitstelle (20 Wochenstunden mit Option auf Erhöhung auf bis zu 32 Wochenstunden)
- 30 Urlaubstage pro Kalenderjahr
- Eine attraktive Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 2 TVöD)
- Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Zulage und betriebliche Altersvorsorge
- Arbeiten in einer familienfreundlichen, reizvollen Landschaft und in unmittelbarer Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin mit ihrem grenzenlosen Freizeit- und Kulturangebot

Ihr Aufgabenbereich:

- Reinigung in einer Kita-Einrichtung (einschließlich sanitärer Anlagen)
- Mitverantwortung für einen reibungslosen Küchen- und Serviceablauf
- Reinigung des Geschirrs und der Küche und des Speiseraumes unter Beachtung geltender Desinfektionsbestimmungen, Einhaltung und Dokumentation der Hygienevorschriften

Ihr Profil:

- Sie sind engagiert und belastbar, arbeiten gerne im Team und sind in der Arbeitsausführung gewissenhaft, sorgfältig und zuverlässig
- Sie sind freundlich und verständnisvoll im Umgang mit unterschiedlichen Menschen
- Sie besitzen Grundkenntnisse in der Reinigung und haben einen Sinn für Ordnung und Sauberkeit

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, vorzugsweise digital als eine PDF-Datei mit der maximalen Größe von 10 MB, bis zum 31.08.2022 an:

bewerbung@schoenwalde-glien.de



Deutsches Rotes Kreuz

Für Patienten ist jeder Blutspender ein Gewinn: DRK freut sich über gute Erstspenderzahlen

Seit mehreren Monaten läuft die Aktion „Team Lebensretter – Gemeinsam Blut spenden“ des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost. Erfahrene Blutspenderinnen und –spender werden durch regelmäßige Verlosungsaktionen motiviert, in ihrem Freundes-, Familien, oder Kollegenkreis um Erstspender zu werben und diese mit zum eigenen Blutspendetermin zu bringen. Auf vielen Terminen verzeichnet das DRK bereits gestiegene Erstspenderzahlen. Zahlreiche Blutspender konnten sich bislang über ihr Losglück freuen und einen Gutschein über eine Outdoor Ausrüstung, bzw. einzigartige Aktiv-Erlebnisse jeweils im Wert von 100 € entgegennehmen. So wie beispielsweise Sven Zander, der seine Blutspende in der Kaserne Holzdorf in Brandenburg geleistet hat und schon wenige Tage später seinen Gewinn-Gutschein in Händen halten konnte.

Zur langfristigen Sicherstellung der Patientenversorgung mit Blutpräparaten sind auch junge Blutspenderinnen und –spender von großer Bedeutung, die noch eine lange Zeit der Spendetätigkeit vor sich haben. Menschliches Blut ist durch nichts zu ersetzen, nur mit der Unterstützung vieler Spender kann den Patienten auch in Zukunft geholfen werden. Gerade nach dem Ende der langen Sommerferien müssen die Depots wieder gefüllt werden – Das DRK freut sich auch auf eine große Zahl von Erstspendern!

Bereits heute wird ein Fünftel der aus dem Spenderblut gewonnenen Präparate für Patienten mit schweren Tumorerkrankungen benötigt, die oftmals über einen langen Zeitraum hinweg regelmäßig auf Bluttransfusionen angewiesen sind.

Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. Blutspendetermine Nord-Ost (blutspende-nordost.de). Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine im Havelland

Fr., 02.09.22	Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11A – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 bis 19.30 Uhr
Do, 08.09.22	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr
Di, 20.09.22	Gemeindesaal Schönwalde, (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 23.09.22	Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 20.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de